

Behörde

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Kassenzeichen (bitte stets angeben)**

Bearbeitet von \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

**Kostenfestsetzungsbescheid**  nach Landesrecht  nach Bundesrecht

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr! \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

A. Kostenanlass	
Sie - bzw. Ihre Mandantin oder Ihr Mandant - haben die unter B festgesetzten Kosten des Verfahrens zu tragen.	1
Datum und Geschäftszeichen des Bescheides <sup>2</sup>	Name und Wohnort der Mandantin oder des Mandanten 2a
Inhalt des Bescheides	3

B. Kostenfestsetzung (Die Fundstellen der Kostenvorschriften ersehen Sie bitte aus der Rückseite.)					
	Kostentarif Nr.	Gebühr	Ermäßigung um	EUR	
Gebühren nach <input type="checkbox"/> der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)	4	5	6	7	8
Gebühren nach	9	10	11	12	13
in Rechtsbehelfsverfahren nach (Landesrecht) § 12 NVwKostG / Nr. 110.6 Kostentarif zur AllGO <input type="checkbox"/> Kostentarif zur AllGO Nr. 110.6.			14		15
Erläuterungen, Auslagen, Kostenvorschuss, Gebührensuschläge, Gebührenermäßigung nach			16		17
			16a		17a
					18
			<b>Gesamtbetrag</b>		

**C. Zahlungsaufforderung**

**Der Gesamtbetrag ist zahlbar** <sup>19</sup>  sofort durch Nachnahme  spätestens am <sup>20</sup>  zugunsten Konto <sup>21</sup>

Um weitere Kosten zu vermeiden, zahlen Sie bitte innerhalb der genannten Zahlungsfrist unter Angabe des o. g. **Kassenzeichens**. **Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite**, insbesondere auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid zu A (Kostenanlass) einen Rechtsbehelf eingelegt haben.

**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe  Klage  Widerspruch erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem Verwaltungsgericht (Ort, Anschrift) <sup>22</sup>

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei (Bezeichnung der Behörde, Ort, Anschrift) <sup>23</sup>

Hochachtungsvoll  
Im Auftrage

\_\_\_\_\_

## Erläuterungen zu Abschnitt B

### Kostenfestsetzung nach Landesrecht

- §§ 1 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), mit den nachfolgenden Änderungen
- Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), in der jeweils geltenden Fassung

Bezeichnung und Fundstelle einer anderen anzuwendenden Gebührenordnung

### Kostenfestsetzung nach Bundesrecht

- § 14 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23.06.1970 (GVBl. S. 821), in der jeweils geltenden Fassung

Bezeichnung und Fundstelle der anzuwendenden Gebührenordnung, soweit nicht schon auf Seite 1 angegeben

## Erläuterungen zu Abschnitt C

### Überweisung / Einzahlung

Bitte verwenden Sie für die Überweisung oder Einzahlung den vorbereiteten Überweisungsvordruck (Anlage). Können Sie auf eigene Vordrucke nicht verzichten, dann geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen an. Einzahlungen ohne Kassenzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen unnötige Mühen und Kosten.

Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein. **Bei Verspätung** - maßgeblich ist der Tag des Geldeingangs - haben Sie gegebenenfalls entstehende Kosten der Mahnung zu tragen. Außerdem kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

### Zahlungsverpflichtung bei Rechtsbehelfen

Sollten Sie gegen den auf Seite 1 (Abschnitt A) genannten Bescheid (Kostenanlass) den darin vorgesehenen Rechtsbehelf einlegen, so sind die festgesetzten Kosten erst nach Abschluss des Verfahrens zu zahlen.

Warten Sie dann bitte eine spätere Zahlungsaufforderung ab.

Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Abschnitt A (Kostenanlass) ist die Einlegung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid insoweit nicht erforderlich.

Sollten Sie nur gegen die **Kostenfestsetzung** auf Seite 1 (Abschnitt B) einen Rechtsbehelf erheben, so besteht die Zahlungsverpflichtung unverändert weiter. In diesem Fall tritt **keine** aufschiebende Wirkung ein (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).



## **Ausfüllhinweise:**

Mit dem Vordruck „Kostenfestsetzungsbescheid“ können die Kosten für kostenpflichtige Amthandlungen nach dem Nieders. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und nach dem Verwaltungskostengesetz des Bundes (VwKostG) festgesetzt werden, z. B. für die Erteilung oder Nichterteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen, für den Erlass von Widerspruchsbescheiden.

In dem Bescheid, mit dem die Sachentscheidung getroffen wird, ist auch über die Kostenlast zu entscheiden; außerdem empfiehlt sich folgender Hinweis:

„Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.“

Der Kostenfestsetzungsbescheid wird also gemeinsam mit dem Bescheid, der die Sach- und Kostenlastenentscheidung enthält, bekanntgegeben (§ 41 VwVfG) oder zugestellt (§§ 3 bis 5 VwZG).

Der Vordruck soll regelmäßig handschriftlich ausgefüllt, die in ihn einzutragenden Angaben können aber auch mit Hilfe der Feldnummern 1 bis 22 phonodiktieren werden.

## **Abschnitt B**

### **Felder 7, 8, 12 und 13**

In den Feldern 7 und 12 kann der Umfang der Gebührenermäßigung eingetragen werden (z. B. 1/2, 3/4). Die Höhe der Gebühr ist in den Feldern 8 und 13 nur mit dem ermäßigten Betrag einzusetzen.

### **Felder 14 und 15**

Die Felder treffen nur auf Gebühren in Rechtsbehelfsverfahren zu. In Feld 14 bitte die Tarifnummer 110.6 um die weiteren Gliederungsziffern ergänzen.

### **Felder 16 bis 17a**

Erläuterungen sind vor allem erforderlich für die Bemessung von Rahmengebühren und für Billigkeitsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und § 11 NVwKostG -Land-, §§ 9 und 15 VwKostG -Bund-). Die Auslagen sind näher zu bezeichnen. Falls sich eine Ermäßigung auch auf die Auslagen erstrecken soll, ist der ermäßigte Betrag in den Feldern 17 bis 17a einzusetzen. Wurde ein Kostenvorschuss geleistet, ist er hier abzusetzen.

## **Abschnitt C**

### **Felder 19 und 20**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Termin bestimmt wird. Im Kostenfestsetzungsbescheid - und auch in der Annahmeanordnung - ist bei begünstigenden Verwaltungsakten (z. B. Erteilung einer Erlaubnis) ein Werktag zehn Tage nach dem voraussichtlichen Absendetag und bei belastenden Verwaltungsakten (z. B. Nichterteilung einer Erlaubnis, Anordnung einer Untersagung, Zurückweisung eines Widerspruchs) als Fälligkeitstag der Tag des Ablaufs der Rechtsbehelfsfrist anzugeben.

### **Feld 21**

Das Feld ist nur auszufüllen, wenn in der Fußzeile unter Bankverbindung keine Kontonummer eingedruckt ist (z. B. Behörden mit mehreren Unterkonten).